

Bekanntmachung der Stadt Rehna

Satzung über die 1. Vereinfachte Änderung Bebauungsplan Nr. 14 „ehemals Tricota“ der Stadt Rehna

hier: Aufstellungsbeschluss und Öffentliche Auslegung des Entwurfes als Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB i.V.m. § 4 (2) BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Rehna hat auf ihrer Sitzung am 11.12.2014 den Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 sowie die Begründung gebilligt und für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 14 für den Bereich „ehemals Tricota“ der Stadt Rehna ist seit dem 16.02.2014 rechtsverbindlich. Anlass für die 1. vereinfachte Änderung ist die Richtigstellung des Geltungsbereiches und damit die Behebung eines Planungsfehlers, der sich durch die fehlerhafte Übermittlung der zum Geltungsbereich gehörenden Flurstücke ergeben hat. In den Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes vom Februar 2014 wurde fälschlicherweise die Fläche des Flurstücks 9/12 der Flur 10 der Gemarkung Rehna (ca. 580 m²) einbezogen. Die betreffende Fläche wird nunmehr aus dem Geltungsbereich gestrichen.

Da durch die geplanten Änderungen die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, kann gemäß § 13 BauGB das vereinfachte Verfahren angewendet werden. Demzufolge wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung abgesehen. Der Öffentlichkeit und ausgewählten Trägern öffentlicher Belange wird nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht abgesehen.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „ehemals Tricota“ und die dazugehörige Begründung liegen in der Zeit

vom 26.01.2015 bis einschließlich 26.02.2015

im Amt Rehna, Bauamt, Freiheitsplatz 1/2, 19217 Rehna, Zimmer 2.06, während der dem Publikum gewidmeten Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der allgemeinen Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „ehemals Tricota“ nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Rehna deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 nicht von Bedeutung ist.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Liegt bis zum **26.02.2015** keine Stellungnahme vor, so geht die Stadt Rehna davon aus, dass von Ihnen zu vertretende öffentliche Belange der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 nicht entgegenstehen.

Rehna, den 17.01.2015

gez. Oldenburg

(Bürgermeister)

Änderung B-Plan Nr. 14 „Tricota“

